

Am t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 1.

Breslau, den 7. Januar

1846.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2657. Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. November 1845, betreffend das angehängte Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgesäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree, vom 8. desselben Monats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Nr. 29. Die Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte beim Gewerbebetrieb betreffend.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung S. 142), die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 25. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 79) und vom 28. Juni 1827 (Gesetzsamm. S. 83) und die Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung S. 127) bringen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August 1840 (Amtsblatt S. 244) Folgendes in Erinnerung:

- 1) In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preussischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden. Durch Uebertretung dieser Vorschriften macht sich nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer strafällig.
- 2) Alle Gewerbetreibende, welche ungestempeltes Maaß (z. B. Schlessische Ellen) oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetrieb dient, besitzen oder gebrauchen, machen sich schon dadurch strafällig, und dürfen mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden.

- 3) Alle öffentlichen, sowohl Staats- als Gemeinde-Behörden und Beamten, so wie Alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts bestellt sind, wie Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. dürfen sich bei ihren Geschäften nur Preussischer, gehörig gestempelter Maaße und Gewichte bedienen, auch andere in ihren Geschäftlocalen nicht dulden.
- 4) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen, und die in den Gewerbslokalen und auf den Marktstellen vorhandenen Maaße und Gewichte fortwährend zu überwachen, die dabei aufgefundenen ungestempelten Maaße und Gewichte jedesmal in Beschlag zu nehmen und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.
- 5) Von allen wegen Maaß- und Gewichts-Bergehungen eingehenden Geldstrafen gebührt den Denuncianten, auch wenn sie nicht Beamten sind, die Hälfte.

• Breslau, den 19. Oktober 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

P u b l i k a n d u m.

Die preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswiewiger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherren ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

von Kirchheim.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 6. Januar 1846.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes für die Schlesiſchen Provinzen im zweiten halben Jahre 1845, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements Einer Königl. Hochlöblichen Regierung vorgekommen.

- 1) Der Bergmeister Förster ist von der Berg-Amts-Commission zu Kupferberg zu dem Niederschlesiſchen Berg-Amte nach Waldenburg versetzt;
- 2) der bisherige Ober-Einfahrer Brade zu Waldenburg ist als Bergmeister daselbst angestellt.

Patentirung.

Den Fabrikanten Gebrüder Dittmar zu Heilbronn ist unter dem 17. Dezember 1845 ein Patent

auf ein Verfahren, Rasirmesserflingen zu härten, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats theilt worden.

C h r o n i k.

Bestätigt in Folge anderweiter Wahl:

in Brieg der besoldete Rathsherr und Kämmerer Mühel auf 12 Jahre;

in Reichenstein der unbesoldete Rathmann Glahel;

in Stroppen der unbesoldete Rathmann Mann, beide auf sechs Jahre.

Ferner in Folge neuer Wahl:

in Trebnitz der Stadtverordneten-Vorsteher Bäcker als besoldeter Rathmann und Kämmerer;

in Reinerz der Gastwirth Heinold als unbesoldeter Rathmann, und

in Strehlen der Stadtverordnete Kaufmann Kern ebenfalls als solcher, sämmtlich auf sechs Jahre.

Anstellungen im Schulfach:

Der Schul-Adjutant Kochner zu Krummendorf, Strehlenschen Kreises, als fünfter Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Strehlen;

der bisherige Schullehrer zu Golitsch, Tabor, als evangelischer Schullehrer in Wenig-Rohnau, Schweidnitschen Kreises;

die dem ehemaligen Schullehrer zu Raaben, Jenßen, interimistisch übertragene katholische Schullehrerstelle in Qualkau, desselben Kreises, ist demselben definitiv verliehen;

der ehemalige Schullehrer zu Rosnochau, Sychalla, als katholischer Schullehrer und Organist in Schmograu, Ramslauschen Kreises;

der Schullehrer Kynast zu Woigwitz als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Schoßnitz, Breslauschen Kreises;

der bisherige Lehrer Kade zu Striege, Strehlenschen Kreises, als evangelischer Schullehrer in Sägen, desselben Kreises;

der Schul-Adjutant Riedel zu Scheidewitz, Briegschen, als evangelischer Schullehrer in Briesche, Trebnitschen Kreises; und

der bisherige Hülfslehrer Heidenreich in Glausche, Ramslauschen Kreises, als wirklicher evangelischer Schullehrer daselbst;

der Schul-Adjutant Goldberger zu Langwaltersdorf als evangelischer Schullehrer zu Gerbersdorf und Nieder-Waltersdorf, Waldenburgschen Kreises.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Schweidnitz verstorbene Partikulier Freibe:

der städtischen Hospital-Kasse daselbst	10 Rthlr.
bezüglich der städtischen Armen-Kasse	10 —

P o c k e n - A u s b r ü c h e.

In Nieder-Walditz, Glatzchen Kreises; — in Neu-Stradam, Wartenbergischen Kreises.
